

# FERNWÄRME

*Für die Gemeinde Brodersby*

*regional* · *preisstabil* · *klimaneutral*

In der Gemeinde Brodersby wird ein Fernwärme-netz geplant, welches die Gebäude mit erneuerbarer Wärme versorgen kann. Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre Gas- oder Ölheizung durch den Anschluss an das Fernwärmenetz zu ersetzen, um fossile Brennstoffe zu schonen und CO<sub>2</sub>-neutral zu heizen!

## *Ihre Vorteile:*

- Zuverlässige und komfortable Wärme mit 75 Grad Vorlauftemperatur
- Bestmöglicher Primärenergiefaktor 0,2
- Regionale Wertschöpfung
- Geringer Raumbedarf, kompakte Technik, kein Schornstein
- CO<sub>2</sub>-neutral
- Feste Preise, auch in volatilen Zeiten
- Keine Geräusch- oder Geruchsemissionen
- Unabhängiger vom Weltmarkt
- Sichere, hocheffiziente Energie
- Garantierte 24/7 Vollversorgung mit dreifacher Sicherheit



Bei Interesse, näheren Infos oder Fragen wenden Sie sich gerne an:

Jens Joost | Tel.: 0173 2503877

E-Mail: [jensjoost@joost-schuby.de](mailto:jensjoost@joost-schuby.de)

Sehr geehrte Hausbesitzer und Hausbesitzerinnen,

gemeinsam mit der Gemeinde Brodersby planen wir die Wärmeversorgung mit CO<sub>2</sub> neutraler Fernwärme von Agrarenergie Schuby. Rein technisch kann die Gemeinde komplett mit der zur Verfügung stehenden Leistung von der Biogasanlage in Schuby versorgt werden. Mit diesem Dokument möchten wir Ihnen die Informationen aus dem Wärmelieferungsvertrag übersichtlicher darstellen und Ihnen auch weitere wichtige Informationen zur Verfügung stellen.

## Inhaltsverzeichnis

1. Preisgestaltung .....	2
2. Nachhaltigkeit.....	3
3. Versorgungssicherheit .....	4
4. Vertragsleistungen.....	5
Service:.....	6
Preisgestaltung:.....	6
Mögliche anfallende Kosten für Hausbesitzer .....	6
Kostenerleichterungen für die Hausbesitzer .....	7
5. Vergleich Fernwärme mit Heizöl und Gas .....	8
6. Vertragsabschluss .....	9
7. Zeitplan für weitere Bauabschnitte.....	10

Anlagen :

CO<sub>2</sub> Footprint von Agrarenergie Schuby

Primärenergiefaktor

Wärmeliefervertrag mit Sepa Lastschrift



**Agrarenergie Schuby ist zertifiziert nach der Richtlinie für erneuerbare Energien (EU) 2018/2001 REDII**

## 1. PREISGESTALTUNG

Es ergeben sich die folgenden Rahmenbedingungen, die wir Ihnen im beiliegenden Wärmeliefervertrag anbieten:

	Feste Kosten (je Hausanschluss)	Kosten je gelieferte kWh
<b>Nettopreise</b>	100€ je Monat	15,00 Cent je gelieferte kWh bis zu 20.000kwh, darüber 8,00ct je kwh

Zuzüglich gesetzliche MwSt. (zukünftig 19%) ergibt = 119€ brutto und 17,85ct/kwh brutto bzw. über 20.000kwh 9,52ct/kwh brutto

Wir garantieren Ihnen diesen Preis für die gesamte Vertragslaufzeit.

Es wird keine Preiserhöhung oder Indexberechnung in diesem Zeitraum geben.

Zusätzlich werden wir den Anschluss Ihres Hauses an das Fernwärmenetz für Sie kostenlos realisieren.

Anschlusskosten durch den Hauseigentümer sind bei unserem Konzept nicht nötig, da wir die gesamten Investitionskosten und Anschlusskosten übernehmen und auf jährliche Kosten umlegen. Somit hat der jeweilige Hauseigentümer keinerlei Investitionsrisiko und keinen Kapitalbedarf für die Umstellung auf erneuerbare Energien.

Unser Festpreismodell über 10 Jahre bietet Ihnen für die gesamte Vertragslaufzeit finanzielle Planbarkeit und Sicherheit. Zusätzlich sind in unseren Jahreskosten alle möglichen Reparaturen und Ersatzteile sowie Wartung und Notdienst während der gesamten Vertragsdauer enthalten. Sie brauchen sich also bezüglich der Wärmelieferung um nichts kümmern.



Agrarenergie Schuby ist zertifiziert nach der Richtlinie für erneuerbare Energien (EU) 2018/2001 REDII

## 2. NACHHALTIGKEIT

***Mit unserem Fernwärmekonzept erhalten sie sofort 100% Erneuerbare Energie.***

### 2.1

Für unsere Firma Agrarenergie Schuby wurde der CO<sub>2</sub> - Fußabdruck mit den anlagenspezifischen Kennzahlen von dem zertifizierten Ökobilanzierer, der BregauOlt GmbH aus Bremen erstellt. Diese beziffert unseren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck mit **minus** 73gramm CO<sub>2</sub> je kWh eingespeister elektrischer Energie.

### 2.2.

Für die energetische Bewertung unserer Fernwärme können wir den bestmöglichen Primärenergiefaktor 0,2 nachweisen. Die nachfolgende Tabelle dient zum Vergleich von verschiedenen Energiequellen bezüglich des Primärenergiefaktors:

<b>Kategorie</b>	<b>Primärenergiefaktor</b>
Heizöl	1,1
Strom	1,8
Biogaswärme von Agrarenergie	0,2

Quelle: <https://www.energie-experten.org/energie-sparen/energie-berechnen/energieeffizienz/primaerenergiefaktor>

### 2.3

Mit der jährlichen wiederkehrenden Zertifizierung der Firma Agrarenergie Schuby gemäß der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Richtlinie (EU) 2018/2001 – RED II) wird gewährleistet, dass die eingesetzte Biomasse bei Agrarenergie Schuby nachhaltig produziert wurde. Die europäischen Mitgliedstaaten haben sich auf diese Richtlinien geeinigt, die künftig von allen Wirtschaftsakteuren eingehalten und dokumentiert werden müssen, die nachhaltige Biomasse- oder Biogas zur Strom- oder Wärmeerzeugung nutzen.



**Agrarenergie Schuby ist zertifiziert nach der Richtlinie für erneuerbare Energien (EU) 2018/2001 REDII**

### 3. VERSORGUNGSSICHERHEIT

Zwischen der Gemeinde Dörphof und Agrarenergie Schuby besteht ein bereits unterschriebener Kooperationsvertrag für die Fernwärmeversorgung. Die Gemeinde Dörphof hat das Recht, auf sämtliche Wärmequellen (1.2.3. Blockheizkraftwerk BHKW) und die Reservenheizungen (1. Hackschnitzelheizung, 2. Biogasbrenner und 3. Heizölbrenner) und auf das gesamte Fernwärmenetz zuzugreifen um die Fernwärmelieferung für Schuby, Dörphof und Karby sicherzustellen.

Insofern haben wir hier die sehr besondere Konstellation, dass neben der Agrarenergie Schuby auch die Gemeinde Dörphof im Hintergrund als kommunaler Grundversorger jederzeit bereitsteht, um im Bedarfsfall die Fernwärmelieferung sicherzustellen. Dieser Kooperationsvertrag wurde gemeinsam mit der Gemeinde erarbeitet, um den Hausbesitzern mit Fernwärmeanschluss die größtmögliche Sicherheit der Wärmeversorgung durch die kommunale Beteiligung der Gemeinde zu bieten. Bei Interesse reichen wir Ihnen gerne eine Kopie des Kooperationsvertrags mit der Gemeinde nach.



**Agrarenergie Schuby ist zertifiziert nach der Richtlinie für erneuerbare Energien (EU) 2018/2001 REDII**

## 4. VERTRAGSLEISTUNGEN

Folgende Leistungen sind im Arbeitspreis und im Grundpreis für ihren Anschluss enthalten:

- Ausbau der Gastherme/Ölheizung (ohne Ausbau der Gas- oder Heizöltanks)
- Entsorgung der Gastherme oder der Ölheizung (ohne Entsorgung Gas- oder Heizöltanks)
- Fernwärme-Rohrlänge bzw. Mehrlänge auf dem Hausgrundstück, das Material und die Arbeit ist enthalten für die **benötigte Fernwärmerohrlänge** bis in das Haus
- Erdarbeiten der Rohrverlegung auf dem Hausgrundstück, Material + Arbeit
- Wiederherstellung von Oberflächen nach Erdarbeiten auf dem Hausgrundstück
- Hausanschlussgarnitur und Abdichtung der Fernwärmerohrhauseinführung
- Fernwärmerohreinführung / Kernbohrung in das Haus, Material + Arbeit
- Die neue Übergabestation, Liefern und Anbauen
- Rohranschluss der Fernwärmeleitung an die neue Übergabestation, Material + Arbeit
- Für die Hausverrohrung im Haus von der bislang vorhandenen Hausverteilung bis an die neue Übergabestation ist bis zu max. 4 Meter das Material + die Arbeit enthalten!

Bei über 4m Heizungsrohrängen im Haus zwischen der bisherigen Hausverteilung und der neuen Übergabestation erfolgt ein individuelles Angebot für das jeweilige Haus.

- Entleerung + Spülung des Hausheizkreises + aller Heizkörper mit VE-Wasser, Material + Arbeit
- Befüllung des Hausheizkreises mit VE-Wasser nach VDI 2035, Material + Arbeit
- Inbetriebnahme der Übergabestation, der Fernwärmeleitung und der Hausversorgung
- Hydraulischer Abgleich der Fernwärmestation (ohne den hydraulischen Abgleich im Haus)
- Leistungsabnahme und Durchflussmenge der Übergabestation



**Agrarenergie Schuby ist zertifiziert nach der Richtlinie für erneuerbare Energien (EU) 2018/2001 REDII**

## SERVICE

- Wartung und Notdienst 24 Stunden / 7 Tage über die gesamte Vertragslaufzeit
- nötige Ersatzteile incl. Übergabestation während der gesamten Vertragslaufzeit
- Bereitschaftsdienst 24 Stunden / 7 Tage bis incl. Übergabestation
- geeichten Wärmemengenzähler / Zählergebühr
- Austausch / Erneuerung des Wärmemengenzählers
- Festpreismodell für 10 Jahresvertrag

## PREISGESTALTUNG

- Festpreisgarantie beim Arbeitspreis für die gesamte Vertragslaufzeit
- Festpreisgarantie beim Grundpreis für die gesamte Vertragslaufzeit

## MÖGLICHE ANFALLENDE KOSTEN FÜR HAUSBESITZER

(kein Anspruch auf Vollständigkeit)

- Ausbau, Rückbau und Entsorgen der Heizöl- oder Erdgastanks
- Absaugen und Entsorgen der Heizöl- oder Erdgasrestmenge
- Kosten für TÜV-Abnahme der geleerten und gereinigten Heizöl- oder Erdgastanks
- Bei über 4m Heizungsrohrängen im Haus zwischen der bisherigen Hausverteilung und der neuen Übergabestation erfolgt ein individuelles Angebot für das jeweilige Haus.
- Hydraulischer Abgleich der Hausverteilung
- Maler- und Tapezierarbeiten falls nach Umbau der Heizung nötig
- Putz- Fliesen und Maurerarbeiten falls nach Umbau der Heizung nötig
- Rückbau vom Gasanschluss und Gaszähler
- Rückbau Schornstein- / Abluftsystem



**Agrarenergie Schuby ist zertifiziert nach der Richtlinie für erneuerbare Energien (EU) 2018/2001 REDII**

## KOSTENERLEICHTERUNGEN FÜR DIE HAUSBESITZER

- keine Schornsteinfegerkosten, - Wartungskosten, - Reparaturkosten für Einrichtungen und Geräte bis einschließlich der Übergabestation
- keine Brennstoffkosten für Heizöl oder Gas
- keine Zusätzlichen Kosten für Ersatzinvestition einer Heizquelle.
- Keine Stromkosten mehr für den Motor für Brennerzuluft und Heizölpumpe

Beispiel:

Heizölverbrauch 20.000kWh je Jahr durch 20kW Heizung =  
1000 Stunden je Jahr läuft der Brennermotor

mal die Motorleistung für Zuluft + Brenner = z.B. 300Watt

ergibt = 1000 Stunden je Jahr x 300 Watt Leistung ergibt = 300kWh je Jahr

mal 40ct je kWh Strom ergibt = 120€ je Jahr Stromkosten für den Heizölbrenner

- Keine anfallenden CO2 Kosten mehr für Mieter und/oder Vermieter.  
Sehr wichtig auch bei vermieteten Wohnungen, weil der Vermieter die CO2 Kosten bei Heizöl und Erdgas anteilig für den Mieter gesetzlich übernehmen muss.  
Hierzu hat die Ampelkoalition im Sommer 2022 ein Gesetz ab 1.1.2023 beschlossen. Danach erfolgt die Aufteilung der CO2 Kosten für Heizöl oder für Erdgas ab 1.1.2023 nach einem Stufenmodell zwischen Vermieter und Mieter.



**Agrarenergie Schuby ist zertifiziert nach der Richtlinie für erneuerbare Energien (EU) 2018/2001 REDII**

## 5. VERGLEICH FERNWÄRME MIT HEIZÖL UND GAS

Wir weisen darauf hin, dass bei älteren Heizöl- oder Gasheizungen (ohne Brennwerttechnik) Abgasverluste von 5% - 20% anzusetzen ist. Die genauen Abgasverluste werden jährlich vom Schornsteinfeger ausgewiesen.

Das heißt, dass etwa 5% -20 % der verbrauchten und bezahlten Heizöl oder Erdgasenergie ungenutzt über den Abgasschornstein der Heizölheizung abgeführt wird und steht nicht für die Beheizung des Hauses zur Verfügung.

Bei der Fernwärme von Agrarenergie Schuby wird mit dem geeichten Wärmehähler nur die Wärme (in kWh) berechnet und bezahlt, die auch tatsächlich in das Haus als Heizwärme gehen!

Bei Fernwärme gibt es keine Wärmeverluste über den Schornstein, es werden dementsprechend für dieselbe Raumheizungstemperatur insgesamt weniger kWh/Jahr benötigt und auch weniger bezahlt als vorher mit Erdgas oder mit Heizöl.

Somit sollte sich bei Umstieg von älteren Heizöl oder Erdgasheizungen auf Fernwärme alleine durch die dann nicht mehr vorhandenen Abgasverluste eine Einsparung ergeben.



**Agrarenergie Schuby ist zertifiziert nach der Richtlinie für erneuerbare Energien (EU) 2018/2001 REDII**

## 6. VERTRAGSABSCHLUSS

Nach Prüfung der Verträge durch den Hauseigentümer bitten wir um Rückgabe der unterschriebenen Verträge durch die Hauseigentümer bis zum **15. Mai 2024**.

Zusendung:

Mail: [jensjoost@joost-schuby.de](mailto:jensjoost@joost-schuby.de)

Post: Agrarenergie Schuby, Schuby 18, 24398 Dörphof

Oder gerne auch persönlich im Büro Schuby 18, 24398 Dörphof

Gerne stehen wir Ihnen für ein persönliches Gespräch und weitere Erklärungen zur Verfügung.

Handy Jens Joost: 0173 250 3877



**Agrarenergie Schuby ist zertifiziert nach der Richtlinie für erneuerbare Energien (EU) 2018/2001 REDII**

## 7. AKTUELLER STAND UND WEITERER ZEITPLAN FÜR ZUKÜNFTIGE BAUABSCHNITTE

### **Aktuell:**

Das durch den Bundestag beschlossene Heizungsgesetz verpflichtet alle Kommunen in Deutschland zu einer kommunalen Wärmeplanung und leitet so die Umstellung auf klimafreundliches Heizen ein.

Im Bereich Schuby, Karby und Dörphof findet bereits seit 3 Jahren ein Fernwärmenetzausbau durch Agrarenergie Schuby statt.

Derzeit sind durch Agrarenergie Schuby bereits über 4.000 lfm Fernwärmeleitungen in Schuby, Karby und Dörphof verlegt.



**Agrarenergie Schuby ist zertifiziert nach der Richtlinie für erneuerbare Energien (EU) 2018/2001 REDII**

# Product Carbon Footprint

## Zusammenfassung der Ergebnisse

### Allgemeine Angaben

<b>Auftraggeber des Carbon Footprints</b>	Agrarenergie Schuby GmbH & Co. KG Schuby 18 24398 Dörphof
<b>Ökobilanzierer</b>	Alexander Boeth bregau olt GmbH Mary-Astell-Straße 10 28359 Bremen
<b>Berichtsdatum</b>	19. Mai 2020
<b>Normbezug</b>	DIN EN ISO 14067:2019

### Deklarierte Einheit

Die deklarierte Einheit ist **eine Kilowattstunde (1 kWh)** ins Mittelspannungsnetz (3-30 kV) eingespeiste elektrische Energie.

### Systemgrenze

Die Systemgrenze umfasst in Anlehnung an DIN EN ISO 14040/44 alle Rohstoffgewinnungsprozesse und Transporte sowohl für die Stoff- als auch für die Energieflüsse, die mit der Herstellung des Biogases, dessen Verstromung und der anschließenden Stromeinspeisung ins Netz verbunden sind.

Hierzu zählen folgende Lebenswegabschnitte:

- Landwirtschaftliche Produktion der Anbaumasse (einschließlich Vorketten des Saatgutes, der Pflanzenschutzmittel sowie Feldarbeiten mit Landmaschinen)
- Transport des Erntegutes vom Feld zum Anlagenstandort
- Lagerung und Silierung der Substrate (einschließlich Sachaufwendungen wie Silofolien)
- Herstellung der BGA mit den dazugehörigen Anlagen
- Produktion des Biogases im Fermenter
- Konversion des Biogases zu elektrischer und thermischer Energie
- Lagerung und Verwertung des Gärrestes.

## Input-Output-Bilanz

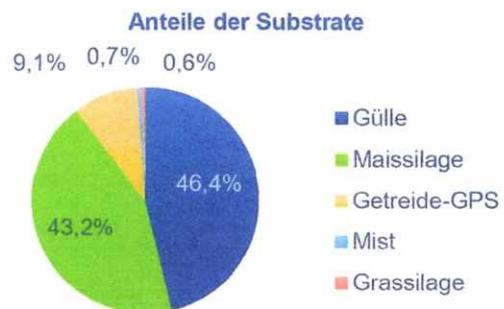
Input	Menge	Einheit
<b>Substrat</b>	<b>19.942</b>	<b>t</b>
Gülle	9.301	t
Maissilage	8.671	t
Getreide-GPS	1.832	t
Mist	138	t
Grassilage	122	t

Output	Menge	Einheit
<b>Energie</b>	<b>11.708.000</b>	<b>kWh</b>
Strom	6.296.000	kWh
Wärme	5.412.000	kWh

Sonstiges	Menge	Einheit
Gärrest	16.605	t

Energie	Menge	Einheit
<b>Strommix</b>	<b>290.000</b>	<b>kWh</b>
Diesel	390.452	kWh

Sonstiges	Menge	Einheit
Motoröl	1.200	l



## Ergebnis der Wirkungsabschätzung

Die Tabelle zeigt die zusammengefassten Einflüsse auf den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck. Eine detaillierte Darstellung in grafischer Form befindet sich auf der Folgeseite.

THG-Emissionen und Gutschriften	Menge	Menge je deklarierte Einheit (1 kWh <sub>el</sub> )	Einheit
THG-Emissionen aus Substratherstellung	1.429.564	0,227	kg CO <sub>2</sub> -Äq
THG-Emissionen aus Anlage	216.195	0,034	kg CO <sub>2</sub> -Äq
THG-Emissionen durch Betriebsmittel	457.176	0,073	kg CO <sub>2</sub> -Äq
THG-Gutschriften für Nebenprodukte und vermiedene Lasten	-2.563.653	-0,407	kg CO <sub>2</sub> -Äq
<b>Summe der THG-Emissionen abzgl. Gutschriften</b>	<b>-460.718</b>	<b>-0,073</b>	<b>kg CO<sub>2</sub>-Äq</b>
Eingespeiste Strommenge	6.296.000		kWh
<b>CO<sub>2</sub>-Fußabdruck</b>	<b>-0,073</b>		<b>kg CO<sub>2</sub>/kWh</b>

# Bescheinigung

über die energetische Bewertung der Fernwärme nach FW 309 - 1 für das

## **Fernwärmenetz „Fernwärmenetz Agrarenergie Schuby“ der Agrarenergie Schuby GmbH & Co.KG**

Die Bewertung ist nach AGFW Arbeitsblatt FW 309 - Teil 1 durchgeführt worden und basiert auf einer dreijährigen Datengrundlage, die im Bescheinigungsbericht<sup>1</sup> im Einzelnen ausgeführt wird.

Primärenergiefaktor $f_{P,FW}$ :	0,2
Anteil an KWK Wärme aus Biogenen Brennstoffen:	100 %

Diese Bescheinigung ist gültig bis zum 28. September 2031.

Flensburg, 28.09.2021

Ort, Datum



M.Eng. Daniel Brückner  
Geprüfter Gutachter AGFW  
 $f_P$ -Gutachter-Nr. FW-609-298

<sup>1</sup> Bericht - Bescheinigung des Primärenergiefaktors nach FW 309 - 1 für das Fernwärmenetz „Fernwärmenetz Agrarenergie Schuby“ in 24398 Dörphof der Agrarenergie Schuby GmbH & Co.KG.

# Wärmelieferungsvertrag

zwischen

---

Vertragspartner mit Postanschrift des Eigentümers

und

Agrarenergie Schuby GmbH & Co. KG , Schuby 18, 24398 Dörphof  
Ansprechpartner Jens Joost, 0173250387, jensjoost@joost-schuby.de

---

Lieferant

Objektanschrift für das Grundstück :

Ansprechpartner für das Grundstück :

email vom Ansprechpartner :

Handynummer vom Ansprechpartner :

## § 1 Vertragszweck und Rechtsverhältnisse an dem Grundstück

- Der Kunde versichert, Eigentümer des Grundstücks zu sein. Steht das Grundstück im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen, so wird der Vertrag mit allen Eigentümern als Kunden abgeschlossen.
- Der Kunde ist eine Wohnungseigentümergeinschaft. Der unterzeichnende Vertreter der Wohnungseigentümergeinschaft sichert zu, dass er aufgrund eines ihn dazu berechtigenden und bevollmächtigenden Beschlusses der Wohnungseigentümer den Vertrag abschließt. Er legt dem Wärmelieferanten eine Niederschrift des Beschlusses gemäß § 24 Abs. 6 Wohnungseigentumsgesetz vor.
- Der Kunde ist Mieter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks. Er legt eine Erklärung der Grundstückseigentümer vor, der zufolge die Grundstückseigentümer dem Vertragsschluss zustimmen, sich zum Eintritt in diesen Vertrag bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses und zur Übertragung dieser Eintrittspflicht auf den Erwerber im Falle der Übertragung des Eigentums am Grundstück während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichten.

Der Lieferant ist nicht verpflichtet, mit den Vorbereitungen zur Erfüllung seiner in diesem Vertrag übernommenen Pflichten zu beginnen, solange ihm bei Belieferung einer Wohnungseigentümergeinschaft die Beschlussniederschrift oder bei Belieferung eines Mieters die Eintrittserklärung des/der Grundstückseigentümer nicht vorliegt. Sollten die Beschlussniederschrift oder die Eintrittserklärung trotz Fristsetzung durch den Lieferanten ausbleiben, ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag ohne weitere Fristsetzung zu kündigen. Bei einer solchen Kündigung steht ihm die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu.

## § 2 Lieferpflicht

(1) Der Lieferant versorgt aus seiner Wärmeerzeugungsanlage nach Maßgabe dieses Vertrages und gemäß der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) die auf dem Kundengrundstück befindliche Hausübergabestation mit Wärme. Die AVBFernwärmeV ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 4, im Internet einsehbar), sofern nicht in diesem Vertrag oder nach Vertragsschluss etwas anderes individuell vereinbart worden ist.

Der Kunde verwendet die Wärme zur Raumheizung und für die Warmwasserbereitung.

Der Beginn der Wärmelieferung ist geplant zum Sommer 2026. Kommt es bei der Durchführung der Arbeiten, die für einen fristgerechten Lieferbeginn erforderlich sind, zu Verzögerungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Lieferbeginn entsprechend; die Vertragslaufzeit verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum, um den der Lieferbeginn sich verzögert.

(2) Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es darf der Anlage nicht entnommen und nicht verändert werden. Der Lieferant weist darauf hin, dass der Wärmeträger die Anforderungen der VDI 2035 erfüllen muss.

Die Heizleistung und die Heizmenge wurde vom Hauseigentümer mitgeteilt.

**Es erfolgt keine gesonderte Berechnung der bereitgestellten Leistung.**

**Der zukünftige jährliche Verbrauch wird aufgrund des durchschnittlichen Verbrauchs der letzten drei Jahre mit \_\_\_\_\_ kwh/Jahr angenommen.**

Die Heizleistung wird in dem durch § 5 AVBFernwärmeV begrenzten Umfang ganzjährig und ständig vorgehalten und der Lieferant betreibt dafür zusätzlich eine Wärmeerzeugungsanlage als Redundanz (Reservekraftwerk), die eigenständig, also unabhängig von der Biogasanlage betrieben werden kann. **Die Gemeinde Dörphof erhält das Recht, bei Bedarf, unter den im Kooperationsvertrag zwischen Gemeinde Dörphof und Agrarenergie Schuby geregelten Bedingungen die Biogasanlage, die Redundanzanlagen und das Fernwärmenetz zu betreiben und die Wärmelieferverträge zu übernehmen. Insofern steht die Gemeinde Dörphof als kommunaler Grundversorger bereit.**

(3) Die vereinbarte Wärmemenge wird ab Lieferbeginn vorgehalten. Eine Änderung der Leistungsanforderung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Die Verpflichtung, Wärme zu liefern, entfällt, soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt (Unwetter, Streik, Krieg, u. Ä.) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Ist der Lieferant zur Versorgung des Kunden darauf angewiesen, aus dem Netz eines anderen Einsatzenergien wie z.B. Gas oder Elektrizität zu beziehen, so entfällt seine Verpflichtung, die Heizleistung vorzuhalten, auch dann, wenn die Versorgung aus dem Netz aus einem nicht vom Lieferanten zu vertretenden Grund unterbrochen wird. Die Versorgung kann ferner unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

Über alle bevorstehenden Lieferunterbrechungen von nicht nur kurzer Dauer setzt der Lieferant den Kunden umgehend in Kenntnis.

Werden dem Kunden die Hausanschlussstation betreffende Unregelmäßigkeiten bekannt, so hat er den Lieferanten davon sofort in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Wärme wird dem Kunden in der Hausanschlussstation an dem dort installierten Wärmemengenzähler übergeben (Übergabepunkt).

Der Wärmeverbrauch des Kunden wird mittels eines geeichten Wärmemengenzählers gemessen. Die Messeinrichtung ist Eigentum des Lieferanten und wird von ihm Instand gehalten. Sie muss den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

(5) Der Kunde verpflichtet sich, dem Finanzierer des Lieferanten das Recht einzuräumen, bei Ausfall des Lieferanten einen anderen Wärmelieferanten zu benennen, der den Vertrag bis zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit erfüllt. Hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kunde und Finanzier geschlossen.

### § 3 Abnahmepflicht

**(1) Die in § 2 Abs. 2 genannte Wärmemenge wird zu mindestens 50% als Mindestabnahmemenge unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch jährlich berechnet.** Der Kunde kann weitere Energiesparmaßnahmen an den Gebäuden durchführen, die den Wärmebedarf entsprechend mindert.

(2) Findet ganz oder teilweise ein Eigentumswechsel an dem Grundstück statt, ist der Kunde, sofern er Eigentümer des Grundstücks ist, während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet, formwirksam alle Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag auf den Erwerber zu übertragen. Dieser ist dazu verpflichtet, etwaige Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Der Lieferant ist vor jedem Eigentümerwechsel zu unterrichten.

(3) Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber dem Lieferanten gegenüber den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche des Lieferanten bietet.

### § 4 Wärmeleitungen und Hausanschlussstation

(1) Die zur Wärmeversorgung erforderlichen Leitungen bis an die Hausanschlussstation werden vom Lieferanten auf seine Kosten hergestellt und verbleiben in seinem Eigentum. Er ist während der gesamten Vertragslaufzeit für den energieeffizienten und ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich.

(2) Der Lieferant übernimmt die Kosten, die durch das Verlegen des Hausanschlusses auf dem Kundengrundstück entstehen. Nach Fertigstellung der Hausanschlussleitungen lässt der Lieferant die auf dem Grundstück des Kunden ausgegrabenen Flächen wieder verfüllen und den Ursprungszustand dieser gleichwertig wie vor Baubeginn wieder herstellen.

(3) Die Fernwärmezuleitung ins Haus und die Übergabestation wird vom Lieferanten geliefert, bezahlt, installiert und unterhalten.

Ab der Übergabestation ist der Kunde für die technischen Einrichtungen im Gebäude zuständig. Die Eigentumsgrenze sind die Kugelhähne der Übergabestation.

**(4) Der Hauseigentümer informiert seine Gebäudeversicherung über den Anschluss an das Fernwärmenetz damit die Risiken für mögliche Wasserschäden im und am Gebäude mitversichert sind.**

(5) Die Hausanschlussstation wird nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden und bei Vertragsende vom Kundengrundstück entfernt. Sie sind nicht Bestandteil des Grundstücks und fällt nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückseigentümers (§ 95 BGB).

(6) Der Lieferant ist berechtigt, die im Grundstück des Kunden zu verlegenden Leitungen nach ordnungsgemäßer Stilllegung und Entleerung auf dem Grundstück auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu belassen.

(7) Der Lieferant trägt die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen und Kontrollen sowie des Betriebsstromes für das Nahwärmenetz. Wasser- und Abwasserkosten trägt der Kunde.

(8) Der Kunde stellt den für die Installation und den Betrieb der Hausanschlussstation benötigten und geeigneten Platz sowie den erforderlichen Betriebsstrom (230 V, 50 Hz) incl. Stromanschluss zur Verfügung. Der Lieferant darf diese Leitungen unentgeltlich nutzen.

(9) Der Lieferant übernimmt alle Kosten für eine funktionstüchtige, ordnungsgemäße Herstellung bis zur Inbetriebnahme der Wärmelieferung. Nach erfolgter und abgenommener Inbetriebnahme ist der Lieferant für die Wartung und Instandhaltung seiner Anlage, d.h. bis einschließlich der Hausanschlussstation verantwortlich.

## § 5 Wärmepreis

(1) Abgerechnet werden Entgelte für die Vorhaltung des Wärmeversorgungsnetzes und des Hausanschlusses (Grundpreis) und die gelieferte Wärmemenge (Arbeitsentgelt). Die Entgelte sind veränderlich. Sie ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

(2) Der Grundpreis ist unabhängig von einer Wärmeabnahme ab Herstellung der Lieferbereitschaft, frühestens jedoch ab dem vereinbarten Lieferbeginn zu zahlen. Beginnt oder endet die vereinbarte Lieferung innerhalb des nach § 7 maßgeblichen Abrechnungsjahres, so ist der Jahresgrundpreis zeitanteilig zu entrichten.

**Der Grundpreis unterliegt während der gesamten Vertragslaufzeit keiner Preisänderung.** Der Grundpreis ist ein Pauschalpreis für die Investition, Installation, Vorhaltung und den Betrieb des Fernwärmenetzes und der Wärmeversorgungsanlagen bis einschließlich der Übergabestation. Außerdem beinhaltet der Grundpreis die Kosten für Bereitschaftsdienst, Notdienst und Reparaturarbeiten und notwendige Ersatzteile für das Fernwärmenetz bis einschließlich der Wärmeübergabestation. Weiterhin beinhaltet der Grundpreis die Kosten der Herstellung (notwendige Teile und Arbeit) der Verrohrung zwischen der bisherigen Heizungsanlage, und der bisherigen Trinkwasserbereitung und der neuen Übergabestation mit einer Rohrverbindungslänge von bis zu 4m neben der zu ersetzenden und bisherigen Heizungsanlage. Weitere, also zusätzlich notwendige Rohrlängen und andere notwendige Heizeinrichtungen hinter der Übergabestation sowie dafür nötige Arbeitskosten, also auf Hausseite, müssen vom Hauseigentümer getragen werden. Die Verrohrung der hausinternen Heizkreise und auch der hausinternen Trinkwasserbereitung liegt im Verantwortungsbereich des Hausbesitzers.

Bitte hier ankreuzen wenn gewünscht :

**Der Grundpreis GP beträgt netto 100€ je Monat zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer,** zzgl. 19% Mwst = 119€/Monat brutto.

Bitte hier ankreuzen wenn gewünscht :

Alternativ kann der Grundpreis durch eine Einmalzahlung von 12.000€ incl. Mwst zum Zeitpunkt der erstmaligen Wärmelieferung für eine Vertragsdauer von 10 Jahren ersetzt werden. Danach wird wieder der Grundpreis berechnet.

Bitte hier ankreuzen wenn gewünscht :

Alternativ kann der Grundpreis durch eine Einmalzahlung von 24.000€ incl. Mwst zum Zeitpunkt der erstmaligen Wärmelieferung für eine Vertragsdauer von 20 Jahren ersetzt werden. Danach wird wieder der Grundpreis berechnet.

Bitte hier ankreuzen wenn gewünscht :

Ich möchte evtl. darüber hinaus zusätzliches Kapital investieren

(3) Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus der verbrauchten Wärmemenge und dem jeweils geltenden Arbeitspreis.

**Der Arbeitspreis beträgt netto 15,00ct/kwh bis 20.000kwh, darüber hinaus beträgt der Arbeitspreis netto 8,0ct/kwh, jeweils zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.**

(4) Zu den Netto Entgelten kommen sonstige Steuern oder Abgaben, mit denen das Wärmeentgelt unmittelbar belastet ist, hinzu. Solche Steuern und Abgaben werden in der Rechnung einzeln ausgewiesen. Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses existieren solche Steuern oder Abgaben nicht.

(5) Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche die Wärmeerzeugung oder -lieferung betreffen und in die Kosten des Lieferanten eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Entsprechendes gilt, wenn bei Vertragsschluss vom Lieferanten in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug sich während der Laufzeit des Vertrages ändern.

## § 6 Hausanschlusskosten (HAK)

(1) – entfällt -

## § 7 Abrechnung

(1) Die gelieferte Wärmemenge wird jährlich abgerechnet. Der Kunde hat Teilbeträge in Höhe von 1/12 der voraussichtlichen Jahreskosten für die verbrauchte Wärme, deren Bereitstellung und Messung als Abschlagszahlung für den vorausgegangenen Monat am Anfang jedes Kalendermonats bis zum 3. Werktag als Sepa-Lastschrift zu entrichten. Bis zur Vorlage der ersten Jahresabrechnung beträgt die Abschlagszahlung \_\_\_\_\_ € pro Monat. Die Höhe der weiteren Abschlagszahlungen wird in der Jahresabrechnung vom Lieferanten nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV festgelegt und ist bis zur Vorlage der folgenden Jahresabrechnung oder einer Anpassung nach Absatz 3 verbindlich. Bei unterjährigem Vertragsbeginn oder Vertragsende erfolgt eine Abrechnung für den Zeitraum zwischen Vertragsbeginn und Jahresende bzw. zwischen Jahresbeginn und Vertragsende.

(2) Sollte eine Änderung der Jahresverbrauchskosten von über 5 % zu erwarten sein, so können der Lieferant oder der Kunde eine angemessene Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

(3) Die Jahresabrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes vorzulegen. Die Rechnungsbeträge der Jahresabrechnung sind binnen zwei Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung auf ein Bankkonto des Lieferanten zu überweisen. Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überzahlte Betrag binnen zwei Wochen an den Kunden zurückgezahlt.

## § 8 Instandhaltung und Überprüfung der Kundenanlage und Zutrittsrecht des Lieferanten

(1) Bestehen für die Trinkwasserversorgungsanlage im versorgten Gebäude gesetzliche Pflichten, insbesondere sich aus den §§ 13, 14, 16, 17 und 21 der Trinkwasserverordnung ergebende Anzeige-, Untersuchungs-, Kennzeichnungs- und Informationspflichten, so ist der Kunde verpflichtet, diese auf seine Kosten zu erfüllen. Sofern der Lieferant solche Pflichten nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften für Teile der Anlage zu erfüllen hat, stimmen der Lieferant und der Kunde ab, wer die einheitliche Erfüllung der Pflichten für die gesamte Trinkwasserversorgungsanlage übernimmt. Die anfallenden Kosten trägt der Kunde. Zur Erfüllung der Pflichten erforderliche Eingriffe in die Anlage des Lieferanten dürfen nur mit Zustimmung des Lieferanten vorgenommen werden. Der Lieferant darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Kunde übergibt dem Lieferanten Kopien aller Unterlagen, mit denen die Erfüllung der Pflichten nach der Trinkwasserverordnung dokumentiert wird.

(2) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Lieferanten und seinen Beauftragten ab Vertragsschluss nach vorheriger Benachrichtigung Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Gebäuden, seinen Räumen und zu der Hausanschlusstation zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Ist es erforderlich, die Räume eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

## § 9 Haftung

(1) Die Haftung des Lieferanten bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

(2) In allen anderen Fällen haftet der Lieferant für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die nicht auf Versorgungsstörungen beruht, haftet der Lieferant darüber hinaus auch dann, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruht. Für Schäden, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, aber durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Lieferanten verursacht wurden, haftet der Lieferant über Satz 1 hinaus, wenn er, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe diese fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit eine Haftpflichtversicherung mit ausreichend hohen Versicherungssumme zu unterhalten.

## § 10 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## § 11 Billigkeitsklausel

(1) Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einem der Vertragspartner oder beiden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder, wenn keine vertragliche Risikoordnung erfolgt ist, der gesetzlichen Risikoverteilung, ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den gemeinsamen bei Vertragsschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist dieser Vertrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages nach Absatz 1 besteht insbesondere dann, wenn bei Vertragsschluss nicht absehbare zusätzliche zwingende gesetzliche Anforderungen an die Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hinzukommen, die erhebliche zusätzliche Investitionen in die auf der Grundlage dieses Vertrages betriebenen Anlagen erfordern oder unvermeidbare zusätzliche laufende Kosten verursachen.

## § 12 Vertragsdauer und Kündigung

**(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet nach einer Laufzeit von 10 Jahren nach der erstmaligen Wärmelieferung.**

(2) Wird der Vertrag nicht neun Monate vor Ablauf gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

## § 13 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrages zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Einwirkungen auf Einrichtungen des Lieferanten oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Der Kunde ist berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Lieferant nach Ablauf von vier Wochen nach Lieferausfall (Beginn) die Versorgung nicht wieder aufnehmen kann.

(3) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(4) Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Der Lieferant ist in den Fällen des Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 14 Schlussbestimmung

(1) Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form getroffen werden. Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen entsprechend § 4 Absatz 1 und 2 AVBFernwärmeV vorzunehmen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Gerichtsstand sind die für Schuby örtlich zuständigen Gerichte.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen allen gesetzlichen Vorschriften, auch solchen, die auf noch

in der Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen beruhen, vor, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf den Bestand und die Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss.

(4) Sofern dieser Vertrag vom Kunden nicht als Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossen wird, ist der Lieferant nicht verpflichtet, vor Ablauf der Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts mit der Errichtung der Wärmezeugungsanlage und der Ausführung der Arbeiten zu beginnen, die erforderlich sind, um die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erbringen zu können, oder mit der vereinbarten Lieferung der Wärme zu beginnen.

(5) Die Informationspflichten des Lieferanten nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung werden durch die Hinweise in Anlage 6 erfüllt. Sind Informationspflichten nicht nur gegenüber dem Kunden, sondern auch weiteren Personen zu erfüllen, die zum Haushalt des Kunden gehören, so übernimmt der Kunde die Information dieser Personen.

(6) Der Lieferant erklärt sich

- bereit  
 nicht bereit

an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht für den Lieferanten nicht.

(7) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die folgenden Anlagen als Bestandteil des Vertrages:

- Anlage 1 Widerrufsformular  
 Anlage 2 Hinweise zur Datenverarbeitung  
 Anlage 3 AVBFernwärmeV, im Internet einsehbar  
 Anlage 4 Sepa Lastschrift  
 Anlage 5 \_\_\_\_\_  
 Anlage 6 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Schuby, den**

**Unterschrift Kunde**

**Unterschrift Lieferant**

## Widerrufsrecht

**Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns : Agrarenergie Schuby GmbH & Co. KG Schuby 18 , 24398 Dörphof, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.**

**Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.**

## Folgen des Widerrufs

**Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.**

**Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.**

**Der Kunde bestätigt hiermit, diese Belehrung vor Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten zu haben.**

**Ort, Datum, Unterschrift des Kunden**

**Bitte hier unterschreiben**

**Anlage 1****Muster-Widerrufsformular**

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, können Sie dafür dieses Formular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist

An [*Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail des Lieferanten hier einfügen*]

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*):

---

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)

---

Name des/der Verbraucher(s):

---

Anschrift des/der Verbraucher(s):

---

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

---

Datum:

---

(\*) Unzutreffendes streichen

## Hinweis zur Datenverarbeitung für den Kunden und Betroffene

ACHTUNG: Dieser Hinweistext stellt ein Muster dar, welches an die besonderen Bedingungen jedes Einzelfalls angepasst werden muss.

### 1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

[hier Namen, Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Verantwortlichen einfügen sowie ggf. dessen Vertreters]

### 2. Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten\*\*

[hier Kontaktdaten (nicht zwingend Name) des betrieblichen Datenschutzbeauftragten einfügen]

\*\*Pflicht zur Bestellung besteht nach § 38 BDSG sobald wenigstens 20 Personen regelmäßig mit automatisierter Datenverarbeitung beschäftigt sind

### 3. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Wir weisen Sie darauf hin, dass zum Zweck der Vertragsabwicklung [ggf. weitere Zwecke ergänzen] folgende Daten gespeichert werden:

- Anrede, Vorname, Name ggf. auch des gesetzlichen Vertreters oder zuständigen Sachbearbeiters
- Anschrift
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- E-Mailadresse
- Kontodaten
- Grundbuchauszug
- Informationen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendig sind

- Verbrauchsdaten [näher erläutern] mit Einsatz eines intelligenten Messsystems (sof. Smart Meter)

- ... [Aufzählung ergänzen bzw. streichen]

Die Erhebung dieser Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, insbesondere

- um Sie als Kunden identifizieren zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Geltendmachung etwaiger rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- ... [Aufzählung um weitere Zwecke ergänzen z.B. Zwecke bzw. Zwecke streichen]

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmung des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die beiderseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag und/oder aufgrund einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

[ggf. streichen oder andere Rechtsgrundlage ergänzen]

Die erhobenen Daten werden für die gesamte Vertragslaufzeit verarbeitet und gespeichert. Sind die Daten nach Ablauf der Vertragslaufzeit zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn,

- deren Aufbewahrung ist erforderlich zu folgenden Zwecken

- nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO zur Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben können aus: Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenverordnung (AO). Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten betragen in der Regel maximal 10 Jahre.
- nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30

Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

- ... [ggf. weitere Zwecke ergänzen oder streichen]
- es besteht ein berechtigtes Interesse an der weiteren Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
- zur ...

[ggf. weitere berechnigte Interessen ergänzen oder streichen]

- sie haben nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO in eine längere Speicherung eingewilligt. [ggf. streichen/ergänzen]

#### 4. Weitergabe von Daten

Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten an Dienstleister, die wir im Rahmen von Auftragsverarbeitungsverhältnissen heranziehen sowie an Dritte, insbesondere

- Banken
- Messdienstleister
- IT-Dienstleister
- Service-Unternehmen
- Rechtsanwälte
- Steuerberater
- Inkassounternehmen
- Wirtschaftsprüfer
- Behörde
- ... [ggf. streichen/ergänzen]

weitergegeben. Diese sind wiederum gesetzlich und/oder vertraglich an den Datenschutz gebunden.

[Bei einer Übermittlung von Daten an Dritte in Drittstaaten (Nicht-EU) ist darüber gesondert zu informieren]

#### 5. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht

- gemäß den Voraussetzungen in Art. 15 DSGVO auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogenen Daten von dem Verantwortlichen, etwa über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Empfänger oder Kategorien von

Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, etc.;

- gemäß den Voraussetzungen in Art. 16 DSGVO von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen;
- gemäß den Voraussetzungen in Art. 17 DSGVO von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen;
- gemäß den Voraussetzungen in Art. 18 DSGVO von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen;
- gemäß den Voraussetzungen in Art. 20 DSGVO die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO eine erteilte Einwilligung jederzeit uns gegenüber zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt;
- auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

#### 6. Bereitstellungspflicht

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie uns diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Lieferverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten sind wir nicht in der Lage den Vertrag mit Ihnen zu schließen, auszuführen und zu beenden.

#### 7. Hinweis auf das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO

Sie haben gemäß den Voraussetzungen in Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffende personenbezogener Daten, die aufgrund von

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) oder Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling.

Legen Sie Widerspruch ein, werden die personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen nicht mehr verarbeitet, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffende personenbezogene Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Widerspruch können Sie formfrei unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Anschrift einlegen, gerichtet an

[Name, Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mailadresse des Lieferanten einfügen].

Agrarenergie Schuby GmbH & Co. KG, Schuby 18, 24398 Dörphof

Gläubiger-Identifikationsnummer DE73ZZZ00002555575

Mandatsreferenz 308 879 98

**SEPA – Lastschriftmandat**

Ich ermächtige die Agrarenergie Schuby GmbH & Co.KG von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Agrarenergie Schuby GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Vorname und Name (Kontoinhaber)**

---

**Straße und Hausnummer**

---

---

**Postleitzahl und Ort**

---

---

**Kreditinstitut (Name und BIC)**

---

---

**IBAN DE**

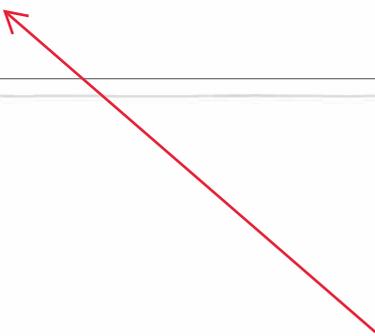
---

---

**Datum, Ort und Unterschrift**

---

---



Bitte hier unterschreiben